



Statuten

Kantonaler Judoverband beider Basel

Allgemeines.....	3
1.1 Name, Sitz und Zweck	3
1.2 Organe.....	3
1.3 Anerkennung.....	3
1.4 Geschäftsjahr	3
1.5 Form des Namenshinweises.....	3
2 Mitglieder	3
2.1 Aufnahmege Suche.....	3
2.2 Selbstständigkeit gewähren	4
2.3 Regionalverbände	4
2.4 Ehrenmitglieder.....	4
3 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
3.1 Die Mitgliedschaft im KJVbB endet durch:	4
3.2 Auflösung oder Austritt	4
3.3 Ausschluss	4
3.4 Rechte und Pflichten bei Auflösung/Austritt/Ausschluss.....	4
4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
4.1 Teilnahme an der Delegiertenversammlung.....	4
4.2 Teilnahme und Mithilfe an gemeinsamen Veranstaltungen	5
4.3 Jahresbeiträge	5
5 Organisation	5
5.1 Die Delegiertenversammlung.....	5
5.2 Einberufung der Delegiertenversammlung	5
5.3 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung.....	5
5.4 Beschlüsse und Wahlen.....	6
5.5 Leitung der Delegiertenversammlung.....	6
6 Der Vorstand.....	6
6.1 Mitglieder des Vorstandes	6
6.2 Angegliederte Funktionen.....	6
6.3 Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung.....	6
6.4 Erlass von Reglementen	7
6.5 Beschlussfähigkeit.....	7
7 Rechnungsrevisoren	7
7.1 Rechnungsrevisoren	7
7.2 Aufträge.....	7
8 Mittel und Haftung	7
8.1 Beschaffung der Mittel.....	7
8.2 Verfügbare Mittel.....	8
8.3 Verbindlichkeiten	8
9 Statutenrevision	8
10 Auflösung des KJVbB	8
11 Schlussbestimmungen.....	8
11.1 Gültigkeit.....	8

ALLGEMEINES

1.1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Kantonalen Judo Verband beider Basel (KJVbB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle (Sekretariat).

Der KJVbB bezweckt die Förderung des Kodokan-Judo und Ju-Jitsu. Er kann auch andere Budo-Sportarten fördern.

Der KJVbB bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder, sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Budo Sports. Mögliche Engagements des KJVbB: Technische Kurse; Trainerweiterbildung; Regionale Schüler- und Jugendwettkämpfe etc.

Zur Förderung des Leistungssports kann er ein regionales Leistungszentrum (RLZ) betreiben und schafft die dazu notwendigen Strukturen.

Der KJVbB vertritt die Mitglieder gegen aussen, namentlich gegenüber

- dem Schweizerischen Judo- und Jiu-Jitsu Verband (SJV)
- der IG Basel und Basel-Land „Sportverbände“
- den Behörden beider Basel

1.2 Organe

- Delegiertenversammlung (DV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

1.3 Anerkennung

Der KJVbB anerkennt die Statuten des SJV. Der KJVbB ist nicht Mitglied des SJV hat jedoch Antrags- und Stimmrecht an der DV des SJV (siehe dazu Statuten SJV Art. 6 Kantonalverbände).

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.5 Form des Namenshinweises

Personenbezogene Namenshinweise betreffen die weibliche und männliche Form.

2 MITGLIEDER

Jeder in Basel-Stadt oder Basel-Land ansässige Judo - oder Ju-Jitsu Club, Schule oder Verein kann Mitglied des KJVbB werden. Die Interessen der Mitglieder gegenüber den jeweiligen Behörden werden durch den KJVbB vertreten. Clubs, Schulen oder Vereine aus geographischen Nachbargebieten, welche im Einzugsgebiet des KJVbB liegen, können in den KJVbB aufgenommen werden. Ihre Interessen gegenüber den Behörden werden jedoch nicht durch den KJVbB vertreten. Zusätzlich können im KJVbB andere Budosportarten als autonome Sektionen ohne Mitgliedschaft im SJV aufgenommen werden, sofern sie keine Konkurrenz zum SJV darstellen und seinem Zweck nicht widerlaufen.

2.1 Aufnahme gesuche

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des KJVbB zu richten. Dieser gibt sämtlichen Mitgliedern die Gelegenheit innerhalb 30 Tagen schriftlich Einsprache einzureichen. Wenn keine Einsprache erfolgt, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme, andernfalls ist

das Aufnahmegesuch der nächsten Delegiertenversammlung zu unterbreiten, welche definitiv entscheidet.

2.2 Selbstständigkeit gewähren

Die interne Selbstständigkeit der Mitglieder bleibt auch nach dem Beitritt zum KJVbB gewahrt.

2.3 Regionalverbände

Der KJVbB kann sich einem Regionalverband anschliessen.

2.4 Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, welche sich für den KJVbB verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die DV zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder ohne Funktion haben nur eine beratende Stimme.

3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

3.1 Die Mitgliedschaft im KJVbB endet durch:

- Auflösung des Mitglieds
- Austritt des Mitglieds
- Ausschluss aus dem KJVbB

3.2 Auflösung oder Austritt

Die Auflösung eines Clubs oder einer Schule oder der Austritt eines Mitgliedes muss innert 30 Tagen nach dem internen Beschluss, schriftlich dem Vorstand des KJVbB gemeldet werden.

3.3 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem KJVbB nicht nachkommen oder dem KJVbB Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der DV verlangen. Diese entscheidet endgültig. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des KJVbB oder des SJV verstossen hat.
- Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KJVbB nicht nachkommt.
- Wenn ein Mitglied aus dem SJV ausgeschlossen wird.

3.4 Rechte und Pflichten bei Auflösung/Austritt/Ausschluss

Mit der Auflösung/Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Hiervon ausgenommen ist die Bezahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr und allfällige weitere offene Forderungen. Aufgelöste, ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des KJVbB.

4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1 Teilnahme an der Delegiertenversammlung

Sämtliche Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung (DV) mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Bei Fernbleiben von der DV wird eine von der DV festgelegte Busse erhoben.

4.2 Teilnahme und Mithilfe an gemeinsamen Veranstaltungen

Die Mitglieder haben an Anlässen, welche der KJVbB organisiert, kostenlos mitzuhelfen. Die Form der Mithilfe wird durch Absprache zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern vereinbart und nicht generell festgelegt.

4.3 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die ordentliche DV festgesetzt und ist für jedes Mitglied gleich hoch. Der Beitrag ist im Anschluss an die DV, für das laufende Geschäftsjahr zahlbar.

5 ORGANISATION

5.1 Die Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des KJVbB. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen, wobei jedes Mitglied eine Delegiertenstimme besitzt. Kein Mitglied kann im Namen eines anderen stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes haben nur beratende Stimme. Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

5.2 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die DV wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Traktanden, an die Mitglieder und unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist einberufen. Die ordentliche DV findet alljährlich, innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand, oder von 1/5 der Mitglieder, jederzeit einberufen werden. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB.

5.3 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten aus den Reihen der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung der Busse für Fernbleiben von der DV
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Abschliessender Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds, im Rekursfall
- Beschlussfassung über die Auflösung und die Verwendung des Liquidationserlöses

5.4 Beschlüsse und Wahlen

Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Von jeder DV oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der DV wird den Delegierten innert 14 Tagen zugestellt.

5.5 Leitung der Delegiertenversammlung

Die DV wird vom Präsidenten und bei dessen Abwesenheit vom Vize-Präsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.

6 DER VORSTAND

6.1 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Sportliche Leitung Judo (TK- Leitung Judo)
- Sportliche Leitung Ju-Jitsu (TK- Leitung Ju-Jitsu)
- Kommunikation

Ressortkumulation ist möglich.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Vorstandsmitglieder sind in den entsprechenden Pflichtenheften definiert.

6.2 Angegliederte Funktionen

Dem Vorstand sind folgende Funktionäre angegliedert:

- Materialverwalter
- Mitglieder der Technischen Kommission
- Coaches des RLZ

Die Funktionäre werden je nach Bedarf vom Vorstand ernannt und müssen nicht von der DV gewählt werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Funktionäre sind in den entsprechenden Pflichtenheften definiert.

6.3 Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des KJVbB. Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 800.-, mit Kollektivunterschrift zu zweien bis CHF 10'000.- tätigen. Geschäfte über CHF 10'000.- sind der DV vorzulegen

oder im Rahmen des Budgets vom gesamten Vorstand zu bewilligen. Korrespondenz mit Amtsstellen unterzeichnet der Präsident einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

6.4 Erlass von Reglementen

Der Vorstand kann zur Regelung der laufenden Geschäfte und zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs Reglemente erlassen. Diese werden den Delegierten zur Kenntnisnahme zugestellt und treten 30 Tage nach Versand in Kraft. Vorbehalten bleibt der schriftliche Einspruch von mindestens 1/5 der Delegierten. In diesem Fall wird das betreffende Reglement zusammen mit allfälligen Änderungsanträgen den Delegierten im Rahmen einer DV zur Abstimmung vorgelegt.

Der Vorstand ist angehalten beim Erlass von Reglementen mit grosser Tragweite vorgängig ein Vernehmlassungsverfahren auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) durchzuführen.

6.5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident die Möglichkeit des Stichentscheides.

7 RECHNUNGSREVISOREN

7.1 Rechnungsrevisoren

Durch die Delegiertenversammlung werden jeweils zwei Personen als Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass eine sachverständige Person die Revision vornimmt.

7.2 Aufträge

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung, erstatten schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und stellen den Antrag zu deren Annahme oder Ablehnung an die ordentliche Delegiertenversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen.

8 MITTEL UND HAFTUNG

8.1 Beschaffung der Mittel

Die zur Erreichung der statuarischen Ziele erforderlichen finanziellen Mittel des KJVbB werden insbesondere beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gebühren
- Einnahmen aus Verträgen
- Beiträge und Subventionen von Institutionen zur Förderung des Sports
- Sponsorenbeiträge und Schenkungen
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vermögen

8.2 Verfügbare Mittel

Die Aktivitäten des KJVbB (Delegiertenversammlung, Vorstand, Veranstaltungen) haben sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten.

8.3 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des KJVbB haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Art. 55 ZGB.

9 STATUTENREVISION

Die Statuten können durch jede DV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

10 AUFLÖSUNG DES KJVbB

Die Mitglieder können die Auflösung des KJVbB in einer eigens dazu einberufenen DV nur mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher anwesenden Delegiertenstimmen beschliessen. Im Falle einer Auflösung bestimmt die DV über die Verwendung des Vermögens.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme durch die DV von 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten KJVbB 2016 Ver. 1.0 samt ihren bisherigen Änderungen.